



Verordnung
der Gemeinde Samerberg
über das Mitführen von Hunden sowie das freie
Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Hundehaltungsverordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) *Kampfhunde* (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Dies gilt auch für den Bereich der Samerberger Filze.

(2) *Große Hunde* (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen. Dies gilt auch für die Samerberger Filze.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung

und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,

d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaften als Kampfhund ergeben sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.

Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Mitführen von Hunden

(1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

Es ist verboten, landwirtschaftliche Flächen, Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen verunreinigen zu lassen.

(2) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten und Friedhöfen ist verboten.

(3) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Absatz 1 eine öffentliche Straße, Weg, Platz oder öffentliche Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,

3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 3 Absätze 1 und 2 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

4. entgegen § 3 Absatz 3 durch mitgeführte Hunde verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Samerberg, den 28.04.2009



Georg Huber
1. Bürgermeister